

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/11/0020

Rechtssatz

Kann die Revisionswerberin durch das angefochtene Erkenntnis in dem von ihr geltend gemachten Recht nicht verletzt sein, ist die Revision schon aus diesem Grund (ohne weitere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu ihrer Zulässigkeit erforderlichen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen) zurückzuweisen.